

**Verordnung
über den Zivildienst
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Februar 1990**

Grundsätze

§ 1

(1) Männliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Wehrdienst ablehnen, haben das Recht, Zivildienst zu leisten. Der Zivildienst ist sozialer Dienst am Volke.

(2) Der Zivildienst kann in Betrieben und Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesens und im kommunalen Bereich (nachfolgend Einrichtungen genannt) geleistet werden, unabhängig von deren Rechtsform.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, für die infolge des Feststellungsbescheides Zivildienstpflcht besteht, die Zivildienst leisten oder geleistet haben, gehören nicht zur Nationalen Volksarmee bzw. ihrer Reserve.

§ 2

(1) Das Recht, aus den im § 1 Abs. 1 genannten Gründen Zivildienst zu leisten, haben

- a) Bürger, die noch keinen Wehrdienst geleistet haben,
- b) Soldaten im Grundwehrdienst und im Reservistenwehrdienst sowie Wehrpflichtige, die einen Dienst leisten, der gemäß dem Wehrdienstgesetz dem Grundwehrdienst entspricht,
- c) gediente Reservisten.

(2) Die Erklärung, Zivildienst leisten zu wollen, bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und sollte Vorstellungen über mögliche Einsatzgebiete enthalten. Schriftliche Nachweise über erworbene Fach- oder Spezialkenntnisse sind beizufügen.

(3) Der Einsatz im Kreisgebiet oder in dessen Nähe ist anzustreben. Ein Anspruch auf Einsatz in einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 3

(1) Die Dauer des Zivildienstes beträgt 12 Monate. Die Heranziehung erfolgt vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird. Eine Wiederheranziehung kann bis zu dreimal 2 Monate vorgenommen werden. Sie kann bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, erfolgen.

(2) Die Dauer eines bereits geleisteten Wehrdienstes oder Dienstes, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, ist auf die Dauer im Zivildienst anzurechnen.

(3) Wehrpflichtige Bürger, die sich der Ableistung des Zivildienstes entzogen haben bzw. der Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 3 Buchst. e dieser Verordnung nicht nachgekommen sind, können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zum Zivildienst herangezogen werden.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erklärung, Zivildienst leisten zu wollen, ist an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten. Sie soll ab Bekanntmachung der Musterung zum Wehrdienst, spätestens jedoch nach Erhalt der Aufforderung zur Musterung zum Wehrdienst bzw. in Vorbereitung einer Einberufungsüberprüfung, erfolgen. Sie befreit nicht von der Pflicht, der Aufforderung zur Musterung bzw. zur Einberufungsüberprüfung Folge zu leisten.

(2) Das Wehrkreiskommando bestätigt dem Wehrpflichtigen schriftlich den Eingang der Erklärung. Die Erklärung ist durch

den Leiter des Wehrkreiskommandos bis spätestens 1 Woche nach Eingang dem Direktor des Amtes für Arbeit des zuständigen Rates des Kreises zuzuleiten.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b ist die Erklärung gegenüber dem zuständigen Kommandeur oder Leiter der militärischen Dienststelle abzugeben. Sie ist durch diesen bis spätestens 1 Woche nach Eingang dem Direktor des für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Amtes für Arbeit zu übergeben.

§ 5

Feststellungsbescheid

Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises stellt die Übernahme des Wehrpflichtigen in den Zivildienst fest, wenn die Erklärung nach § 2 Abs. 2 vollständig ist.

§ 6

Zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst

(1) Auf Antrag von staatlichen Organen, von Betrieben und Einrichtungen können zivildienstpflchtige Bürger wegen Unabkömlichkeit zeitweilig vom Zivildienst zurückgestellt werden. -

(2) Auf Antrag eines Zivildienstpflchtigen kann eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst erfolgen, wenn die Heranziehung zu dem vorgesehenen Termin auf Grund seiner Familienverhältnisse oder anderer Tatsachen eine erhebliche Härte darstellen würde. Eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst wegen eines beabsichtigten Hoch- oder Fachschulstudiums erfolgt nicht.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind an den Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises zu richten. Dieser legt den Antrag der Kommission gemäß § 17 zur Entscheidung vor.

(4) Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises teilt innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang dem Antragsteller die Entscheidung mit. Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(5) Eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst darf die Heranziehung zum Zivildienst nicht verhindern.

§ 7

Übergang vom Zivildienst in den Wehrdienst

(1) Zivildienstleistende haben während der Ableistung ihres Zivildienstes die Möglichkeit, einen Antrag auf Ableistung von Grundwehrdienst zu stellen. Der Antrag ist an den Direktor des zuständigen Amtes für Arbeit des Rates des Kreises zu richten, der ihn unverzüglich dem Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos zustellt.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Wehrkreiskommandos innerhalb von 14 Tagen, eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Wurde dem Antrag nicht stattgegeben, kann der Zivildienstleistende Beschwerde beim Chef des Wehrbezirkskommandos einlegen. Der Chef des Wehrbezirkskommandos entscheidet darüber endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und hat eine Belehrung über die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

(4) Die Antragstellung befreit nicht von der Ableistung des Zivildienstes bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 8

Mitteilungspflicht

(1) Wehrpflichtige Bürger, die sich für die Ableistung des Zivildienstes erklärt haben, unterliegen bis zur Feststellung der Übernahme in den Zivildienst der Mitteilungspflicht gemäß dem Wehrdienstgesetz.